

Decius. Im Jahre 513 war nur Probus im Occident bekannt, während der Gothanus wiederum in Uebereinstimmung mit Cassiodor und Marius 'Probo et Clementino' ansetzt. Dagegen lassen sich die Consulpaare der Jahre 515 und 520: 'Florentio et Antemio' und 'Rusticiano et Vitaliano' einigermaßen vertheidigen, obwohl die meisten weströmischen Fasten nur den Florentius und Rusticius nennen. Wie nämlich die Inschriften Le Blant nr. 693 a. 515 aus Vienne und nr. 663 a. 520 aus Lyon zeigen, war den Burgundern die vollständige Jahresbezeichnung recht wohl bekannt.

Die Zusätze desjenigen, der das Fastenexemplar redigierte, waren wohl theilweise am Rande eingetragen. Ich komme auf diese Vermuthung durch die irrthümliche Angabe zum Jahre 490: 'Fausto et Ariovindo'. Es gab zwar in diesem Jahre zwei Consuln, aber im Occident war nur Faustus bekannt, dessen oströmischer College Longinus war. Ariovinda dagegen war der zweite Consul des Jahres 506, für welches der Gothanus mit den anderen weströmischen Listen ausser Marius und Cassiodor nur den Messala ansetzt. Der andere Consul war also jedenfalls nachgetragen worden, und ein Abschreiber hatte ihn fälschlich auf das Jahr 490 bezogen. Die Hand des Uebersetzers zeigt sich auch in manchen eigenthümlichen Umstellungen. So ist 464 Olybrius, 472 Marcianus, 484 Theodoricus an erster Stelle genannt gegen die Autorität der meisten anderen weströmischen Listen. Olybrius war der spätere Kaiser, Marcianus der Sohn des Kaisers Anthemius und Schwiegersohn Leos, Theodoricus der König der Ostgothen: die Voranstellungen weisen also auf einen Mann, der mit den Ereignissen aus den letzten Jahrzehnten des 5. Jahrh. noch hinlänglich vertraut war. Und dass diese Aenderungen in der That nicht lange nachher vorgenommen worden sind, wird sich gleich zeigen. Ich bemerke hier nur noch, dass Olybrius auch im Auct. Prosperi, bei Marius und in den beiden anderen Fortsetzungen des Victurius, Theodoricus bei Cassiodor und Marius an der Spitze steht; dagegen räumt dem Marcianus nur der Gothanus den Ehrenplatz ein.

Die Zusätze und Aenderungen der burgundischen Consulatsangaben gehen bis zu dem Jahre 519 resp. 520. Der Redactor der Liste schrieb also in den ersten Jahrzehnten des 6. Jahrh. Dies zeigt auch eine interessante Notiz zum Jahre 501: 'Gundubadus fuit in Abinione', die unstreitig auf einen Zeitgenossen zurückgeht, welcher die Flucht seines Königs durch Eintragung in die alten Consularfasten dem Gedächtnis überliefern wollte. Der Gothanus, welcher die Angabe Gregors, H. Fr. II, 32, und des Marius a. 500 vollkommen bestätigt, enthält also zugleich die ersten Anfänge fränkischer Osterannalen. Die doppelte Ansetzung des Consulats vom Jahre 541: 'tertio